

Impulspapier „Ehrenamt ist unentgeltlich“

Hinweise für die Praxis

1. Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Die beiden Begriffe werden oftmals synonym verwendet, obgleich sie zwei deutlich voneinander zu unterscheidende Vorgänge bezeichnen:

Beim Auslagenersatz handelt es sich um die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten, die den Ehrenamtlichen bzw. Freiwilligen im Zusammenhang mit ihrem Engagement entstehen (z. B. Fahrtkosten, Telefon- und Kopierkosten). Dieser Auslagenersatz kann – allerdings basierend auf realen Durchschnittswerten – auch in Form von Pauschalen gewährt werden.

Im Gegensatz dazu wird der Begriff Aufwandsentschädigung für jegliche Form einer Vergütung verwendet, die über die Erstattung realer Kosten hinausgeht. Sie wird häufig als pauschale oder pro Zeiteinheit berechnete Honorierung eines bestimmten zeitlichen Einsatzes verstanden.

2. Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG

Einnahmen aus einer „begünstigten Nebentätigkeit“ bleiben bis zu € 2.400 im Jahr dann steuerfrei, wenn die Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts geleistet wird und gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient (§ 3 Nr. 26 EStG). Voraussetzung ist, dass ein „unmittelbarer persönlicher Kontakt“ zu den betreuten Personen besteht. Als „begünstigte Nebentätigkeit“ gilt demnach u. a. die Betreuung und Pflege von kranken, behinderten oder alten Menschen. Dies umfasst außer der Dauerpflege auch Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung durch ambulante Pflegedienste, z. B. Unterstützung bei der Grund- und Behandlungspflege, bei häuslichen Verrichtungen und Einkäufen, beim Schriftverkehr, bei der Altenhilfe entsprechend § 71 SGB XII, z. B. Hilfe bei der Wohnungs- und Heimplatzbeschaffung, in Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste, und bei Sofortmaßnahmen gegenüber Schwerkranken und Verunglückten, z. B. durch Rettungssanitäter und Ersthelfer.

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt.

Die Voraussetzungen für die Übungsleiterpauschale sind bei vielen freiwilligen Engagements in Kirche und Caritas erfüllt, sollten aber im Einzelfall immer geprüft und dokumentiert werden.

Bis zur Höhe des Freibetrages von € 2.400 im Jahr bleiben Aufwandsentschädigungen auch sozialversicherungsfrei (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Liegt der Betrag darüber, so ist nur der übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Nach den geltenden Lohnsteuer-Richtlinien muss schriftlich erklärt werden, dass der Freibetrag nicht bereits ganz oder teilweise bei einer anderen gemeinnützigen Organisation oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen. Andernfalls kann eine Einrichtung oder ein Verein unter Umständen durch die Finanzämter und Sozialversicherungsträger für nicht entrichtete Beiträge in Haftung genommen werden.

Die Übungsleiterpauschale ist ein Steuerfreibetrag, der sowohl beim klassischen, unentgeltlichen Ehrenamt zur Anwendung kommt, wenn ein Ehrenamtlicher aus Gründen des Bürokratieabbaus einen pauschalen, an realen Kosten orientierten Auslagenersatz erhält. Die Übungsleiterpauschale kann als Steuerfreibetrag aber auch dazu genutzt werden, eine Aufwandsentschädigung, mit der geleistete Zeit honoriert wird, von der Lohnsteuer und Sozialversicherung freizustellen. Allein aus der Anwendung der Übungsleiterpauschale kann also nicht rückgeschlossen werden, um welche Tätigkeitsform es sich handelt.

3. Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG (sogenannte „Ehrenamtspauschale“)

Im Gegensatz zur Übungsleiterpauschale ist die Art des Engagements beim Ehrenamtsfreibetrag nicht auf bestimmte Arbeitsfelder oder Tätigkeiten beschränkt. Begünstigt sind viel-

mehr sämtliche nebenberuflichen Tätigkeiten, wenn die Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaft (im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) erfolgt und der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.

Freiwillige, die für eine solche nebenberufliche Tätigkeit eine finanzielle Entschädigung erhalten, können ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten einen pauschalen Steuerfreibetrag (nicht: Steuerabzugsbetrag) von derzeit bis zu € 720 pro Person und Jahr geltend machen. Dabei ist unerheblich, ob die Person eine regelmäßige Aufwandsentschädigung oder beispielsweise ein einmaliges Honorar erhält. Auch wenn Freiwillige von mehreren Organisationen Zahlungen für nebenberufliche Tätigkeiten erhalten, bleiben diese zusammengerechnet bis zur Höhe von € 720 pro Person und Jahr steuer- und sozialabgabenfrei. Gegebenenfalls sollte auch hier der/die Freiwillige schriftlich erklären, dass der Freibetrag ganz oder teilweise nicht auch anderweitig für weitere Tätigkeiten in Anspruch genommen wird.

4. Kombination von Geringfügiger Beschäftigung („Mini-Job“) und Übungsleiterpauschale

Die verschiedentlich übliche Praxis, einen so genannten „Mini-Job“ mit der Übungsleiterpauschale zu kombinieren und so den monatlichen Freibetrag entsprechend anzuheben, ist gesetzlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Deutsche Caritasverband hat jedoch wegen den mit dieser Kombination verbundenen Problemen mehrfach von einer Nutzung und Anwendung abgeraten. Sofern diese Kombination trotzdem ermöglicht wird, ist allerdings besondere Sorgfalt geboten! So ist sicher zu stellen, dass die entsprechenden tariflichen Regelungen (Urlaubsansprüche, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Zuschläge u. a.) eingehalten werden. Die betreffenden Mitarbeitenden sind entsprechend zu informieren und dürfen konsequenterweise auch nicht als „freiwillig Engagierte“ bezeichnet werden. Träger, Einrichtungen und Dienste der verbandlichen Caritas sollten transparente Regelungen haben und nicht den Eindruck erwecken, zur Anwendung prekärer Beschäftigungsverhältnisse beizutragen.

5. Einzelfälle

Aufwandsentschädigungen im Bereich der Pflege und Familienhilfe nach SGB XI

Im Bereich der familienentlastenden Dienste und der Altenhilfe (Alltags-/Demenzbegleitung) werden Engagierte gesucht, die beispielsweise pflegende Angehörige entlasten. Sie erhalten Aufwandsentschädigungen, die über die Übungsleiterpauschale lohnsteuerfrei ausbezahlt werden.

Auch geringe Stundenlöhne widersprechen den Prinzipien der Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit. Sie stellen einen gewissen Anreiz und eine Anerkennung dar, die die Selbstbestimmung einschränken: Wer für eine Tätigkeit etwas bezahlt, stellt ein Gegenseitigkeitsverhältnis her und erwartet die Erfüllung von Verbindlichkeiten, die, sofern sie nicht eingehalten werden, Sanktionierungen bis hin zur Entlassung nach sich führen können. Dieser Bereich verlangt demnach nach einem rechtlich verbindlichen Arbeitsvertrag und ist somit der Erwerbsarbeit und nicht dem Ehrenamt zuzuordnen.

Auslagenerstattung für Organmitglieder

Die verbandliche Caritas ist darauf angewiesen, dass sich in den Organen von Verbänden und Rechtsträgern neben den beruflich Mitarbeitenden auch andere fachkundige Personen freiwillig engagieren. Für diese Tätigkeiten werden an Stelle von Einzelabrechnungen teilweise auch Pauschalen gewährt (z. B. als Sitzungsgeld), die die entstandenen Auslagen (Fahrtkosten, Porto, Telefon, Büromaterial) abdecken sollen.

Sofern diese Pauschalen die jährliche Höchstgrenze der Ehrenamtspauschale nicht überschreiten, ist die Bezeichnung „ehrenamtlich“ noch zutreffend.

Zu beachten ist, dass die Zahlung von Aufwandsentschädigungen (zur Abgrenzung siehe oben) an Organmitglieder aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht nur zulässig ist, wenn die Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft solche Zahlungen ausdrücklich vorsieht. Ist die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nicht in der Satzung geregelt oder sieht diese vor, dass Organmitglieder „ehrenamtlich“ tätig sind, dann sind Aufwandsentschädigungen oder Pauschalen, die über einen Auslagenersatz hinausgehen, gemeinnützigkeitsschädlich und damit aus steuerlicher Sicht nicht zulässig.

Gesetzlich geregelte Freiwilligendienste (FSJ, FÖJ, BFD)

Eine besondere Form des freiwilligen Engagements bilden die gesetzlich geregelten Freiwilligendienste. Hierzu zählen die beiden Jugendfreiwilligendienste „Freiwilliges Soziales Jahr“ (FSJ) und „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) sowie der „Bundesfreiwilligendienst“ (BFD). Die Tätigkeit im Rahmen eines gesetzlich geregelten Freiwilligendienstes ist sozialversicherungspflichtig, wobei die gesamten Beiträge, also sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil, von der Einsatzstelle gezahlt werden.

Neben kostenloser Unterkunft und Verpflegung (bzw. unter Umständen ersatzweise entsprechender Pauschalen) wird ein monatliches Taschengeld ausbezahlt, das 6% der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 Abs. 1 S. 1 SGB VI) nicht überschreiten darf. Im Vordergrund steht dabei nicht die Entlohnung des Engagements sondern eine gewisse materielle Absicherung.

Das Taschengeld ist nach § 3 Nr. 5 EStG lohnsteuerfrei, darüber hinausgehende Leistungen bzw. geldwerte Vorteile (Kost und Logis) sind hingegen lohnsteuerpflichtig. Ob jedoch tatsächlich Lohnsteuer anfällt, hängt von der gewählten Steuerklasse ab.